

<b>Zeitschrift:</b>	Collage : Zeitschrift für Raumentwicklung = périodique du développement territorial = periodico di sviluppo territoriale
<b>Herausgeber:</b>	Fédération suisse des urbanistes = Fachverband Schweizer Raumplaner
<b>Band:</b>	1 (2004)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Sicherung des Raumbedarfs im Kanton Bern : Umsetzung in der Ortsplanung
<b>Autor:</b>	Baumann, Flurin
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-957432">https://doi.org/10.5169/seals-957432</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Sicherung des Raumbedarfs im Kanton Bern – Umsetzung in der Ortsplanung

13

**Im Kanton Bern soll eine Empfehlung zur Raumsicherung der Fliessgewässer die Zeit überbrücken bis die kantonale Gesetzgebung an die Vorgaben des Bundes angepasst ist.**

Im Kanton Bern fehlt die genaue gesetzliche Regelung des Raumbedarfs. Deshalb wurde im Richtplan der Auftrag verankert, die Bau- und Wasserbaugesetzgebung an Artikel 21 WBV anzupassen. Die Umsetzung der Raumsicherung von Fliessgewässern lässt sich jedoch nicht bis dahin hinausschieben. Deshalb hat – als Übergangslösung – eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Amts für Gemeinden und Raumordnung eine Empfehlung erarbeitet. Der nachfolgende Artikel stellt die Broschüre «Sicherung des Raumbedarfs und Uferbereichs von Fliessgewässern» vor und berichtet über erste Erfahrungen damit. Die Broschüre kann von der Website des Amts für Gemeinden und Raumordnung heruntergeladen werden ([www.be.ch/raumplanung](http://www.be.ch/raumplanung)).

## Artikel 21 WBV im Kontext anderer Gesetzesbestimmungen

Nicht nur Artikel 21 WBV, sondern auch andere Gesetzesbestimmungen bezwecken den Schutz der Gewässer und ihrer Uferbereiche und/oder den Schutz vor Hochwasser. Massgebend sind dabei auch die Bestimmungen der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung (NHG). Bei der Erarbeitung der Broschüre hat sich gezeigt, dass es wichtig ist, den Begriff «Uferbereich», wie er vom Bundesamt für Wasser und Geologie (BWG) verwendet wird, von demjenigen nach NHG (Art. 18 Abs. 1bis) zu unterscheiden. Während im Uferbereich nach NHG keinerlei Bauten und Anlagen zulässig sind (auch keine baubewilligungsfreien), sind im Uferbereich nach WBV gewisse Ausnahmen möglich (z.B. Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse oder unbefestigte Wege). Ist die Ausdehnung des bestehenden Uferbereiches nach NHG (Ufervegetation und Nährstoffpufferstreifen) breiter als der gemäss BWG ermittelte Uferbereich, so wird der Uferbereich nach NHG festgelegt (vgl. auch Fig. 1 und 2 auf Seite 14).

## Umsetzung in der Ortsplanung

Den Gemeinden stellen sich im Rahmen der Ortsplanung mehrere Aufgaben, die die Gewässer

betreffen; die Sicherung des Raumbedarfs der Fliessgewässer ist eine davon. Sie kann grundsätzlich auf zwei Arten geregelt werden, die jede ihre Vor- und Nachteile hat:

- Mit dem Bezeichnen einer **Uferschutzone** im Zonenplan oder in Überbauungsordnungen kann der genaue Geltungsbereich des Raumbedarfs festgelegt werden. Unterschiedliche Verhältnisse (Bebauungsstrukturen, Nutzungen, Breite der Ufervegetation) können differenziert berücksichtigt werden. In Überbauungsordnungen dienen dazu Baulinien oder Baufelder. Dieses Vorgehen eignet sich besonders innerhalb der Bauzone.
- Mit einem **Bauabstand** lässt sich der Raumbedarf über das ganze Gemeindegebiet generell oder – in Kombination mit Gewässerkategorien – etwas differenzierter regeln. Die Verwendung von Bauabständen empfiehlt sich vor allem ausserhalb der Bauzonen.

Die Dimensionierung des Raumbedarfs stützt sich auf die Wegleitung «Hochwasserschutz an Fliessgewässern» (BWG 2001) und dem darin vorgestellten Modell zur Berechnung des Raumbedarfs (siehe Artikel «Fliessgewässer brauchen Raum», Hans Peter Willi, Fig. 3). Die direkte Umsetzung in die Ortsplanung wäre aber, insbesondere in Gemeinden mit vielen Fliessgewässern

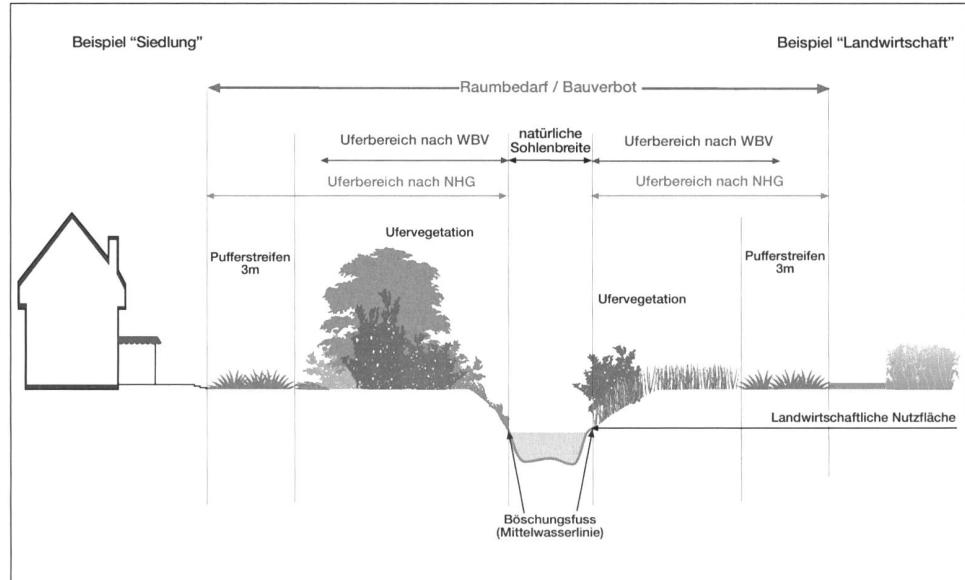
► Flurin Baumann,  
Dr. phil II Geograph,  
Raumplaner FSU,  
Projektleiter in der  
Abteilung Kantonsplanung  
des Amtes für Gemeinden  
und Raumordnung des  
Kantons Bern in  
Zusammenarbeit mit der  
kantonalen Arbeitsgruppe  
Gewässer.

Der **Uferbereich nach NHG** ist abhängig von den Verhältnissen vor Ort. Er setzt sich zusammen aus der bundesrechtlich geschützten Ufervegetation (Art. 21 NHG: Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) und einem 3 Meter breiten Pufferstreifen, der nach Stoffverordnung vorgeschrieben ist. Der so definierte Uferbereich nach NHG bildet Bestandteil des Raumbedarfs nach WBV.

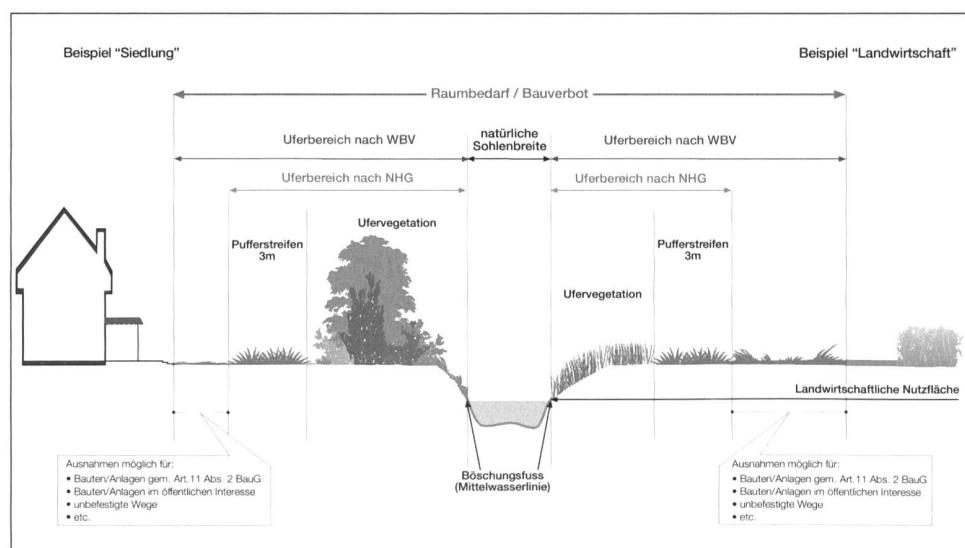
Im Uferbereich nach NHG sind keinerlei Bauten und Anlagen zulässig. Für Nebenanlagen, zu Hochbauten, wie Vorplätze, Parkplätze, Terrassen, etc., ist immer ein zusätzlicher Bereich zu den Hochbauten freizuhalten, der in der Regel mindestens 3 Meter beträgt.

Der **Uferbereich nach WBV** ist eine rechnerisch ermittelte Grösse, die dem Gewässer den nötigen Raum geben soll, um den Schutz vor Hochwasser und die natürlichen Funktionen der Gewässer zu gewährleisten. Im Uferbereich nach WBV sind keine Bauten und Anlagen zulässig, die den Unterhalt und die ökologischen Funktionen der Gewässer behindern. Angrenzend an den ermittelten Uferbereich nach WBV sollte ein zusätzlicher Abstand für Hochbauten eingehalten werden, damit genügend Platz für Nebenanlagen verbleibt. Das BWG empfiehlt, dafür mindestens 3 Meter freizuhalten.

*Fig. 1:*  
Der tatsächliche  
Uferbereich nach NHG  
ist breiter als der  
errechnete nach WBV.  
Für die Sicherung des  
Raumbedarfs ist der  
Uferbereich nach NHG  
massgebend.



*Fig. 2:*  
Der errechnete  
Uferbereich nach WBV  
ist breiter als der  
tatsächliche nach NHG.  
Für die Sicherung des  
Raumbedarfs ist der  
Uferbereich nach WBV  
massgebend.



und unterschiedlichen Gerinnesohlenbreiten, zu aufwändig, deshalb wurden Vereinfachungen im Sinne von Pauschallösungen vorgenommen. Die erste Vereinfachung besteht darin, den Raumbedarf der Gewässer nicht individuell für einzelne Gewässerabschnitte festzulegen, sondern die Gewässer oder grössere Gewässerabschnitte nach ihrer Breite Kategorien zuzuordnen. Danach wird festgelegt, welcher Bauabstand bzw. welche Uferschutzzone den Kategorien entspricht. Dieses Vorgehen empfiehlt sich in Gemeinden, wo verschiedenartige Gewässer vorhanden sind, z.B. ein breites Hauptgewässer mit kleinen Seitengewässern. Die Angaben zur Sohlenbreite sind in den Daten zur Ökomorphologie der Fließgewässer enthalten. Diese für grosse Teile des Kantons Bern digital verfügbare Kartierung bildet auch die Grundlage zur Berechnung des Korrekturwerts bei beeinträchtigten oder künstlichen Gewässern (vgl. Wegleitung BWG).

Die zweite Vereinfachung besteht darin, die Gewässer aufgrund ihrer Gerinnesohlenbreite zu vier Gewässerkategorien zusammenzufassen. Hierzu wird der kontinuierliche Verlauf der Schlüsselkurve in vier «Treppenstufen» umgewandelt (vgl. Fig. 1 und 2). Der freizuhaltende Uferbereich hängt davon ab, ob sich das Gewässer innerhalb oder ausserhalb der Bauzonen befindet. Wie die Erfahrung zeigt, steht für den Schutz der Gewässer im Siedlungsraum nicht beliebig viel Raum zur Verfügung. Deshalb wird innerhalb von Bauzonen die minimale Breite des zu sichernden Uferbereichs nach WBV von der Kurve «Hochwasserschutz/ökologische Funktionen», resp. durch den Uferbereich nach NHG definiert. Ausserhalb der Bauzonen wird die minimal zu sichernde Breite des Uferbereichs nach WBV grundsätzlich durch die Kurve «Biodiversität», resp. durch die Uferbereichsbreite nach NHG definiert. Sie ist insbesondere dort anzuwenden, wo natürliche Lebensräume, Schutz- und Vorranggebiete vorkommen.

Fig. 3:

**Uferbereich nach WBV in der Bauzone.**

Die minimale Breite des zu sichernden Uferbereichs nach WBV wird von der schwarzen Linie definiert. Der punktierte Bereich zeigt einen zusätzlichen Abstand für Hochbauten auf, der im überbauten Gebiet für den freien Zugang zum Gewässer (Pflege, Unterhalt, Interventionen bei Hochwasserereignissen) zweckmäßig ist. Die gestrichelte Linie (Treppenkurve) zeigt die Pauschallösung gemäß Broschüre.

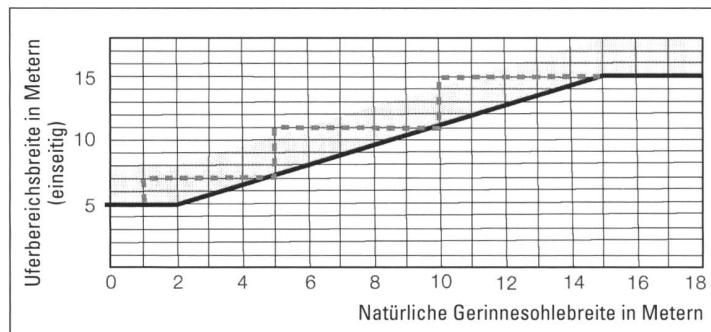
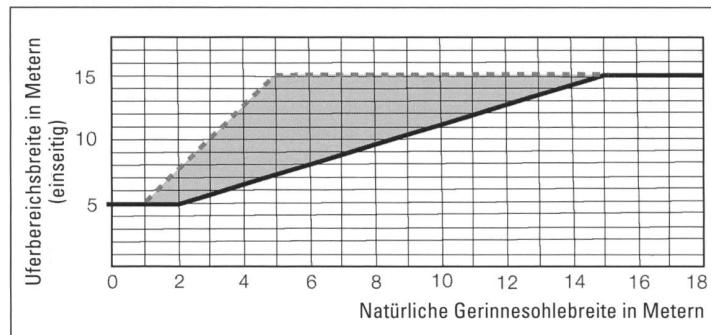


Fig. 4:

**Uferbereich nach WBV ausserhalb der Bauzone.**

Die graue Fläche zeigt auf, in welchem Bereich die zu sichernde Breite der Uferbereiche nach WBV gewählt werden kann. Die gestrichelte Linie (Treppenkurve) entspricht der Pauschallösung gemäß Broschüre.

**Résumé****Espace de liberté des cours d'eau**

Les cantons sont chargés de réservé un espace suffisant pour les cours d'eau et de l'inscrire dans leurs plans directeurs et leurs plans d'affectation. Cette obligation remonte à la dernière révision de l'ordonnance du 2 novembre 1994 sur l'aménagement des cours d'eau (OACE) et en particulier de son article 21. La présente contribution présente une brochure éditée par le canton de Berne à ce sujet, intitulée «Garantir l'espace de liberté des cours d'eau et des berges, recommandation pour la mise en œuvre». Jusqu'à la prochaine révision de la législation cantonale, le canton recommande d'appliquer l'article 21 OACE de manière uniforme dans tout le canton. Datant de janvier 2004, cette brochure est téléchargeable à partir du site de l'Office des affaires communales et de l'organisation du territoire ([www.be.ch/raumplanung](http://www.be.ch/raumplanung), sous rubriques Aménagement du territoire, Aménagement cantonal).

De combien d'espace chaque cours d'eau a-t-il besoin? Vous trouverez la réponse à cette question dans la brochure précitée. Les abaques pour déterminer cet espace ont été publiés en 2001 par l'Office fédéral des eaux et de la géologie (OFEG) dans ses directives relatives à la protection contre les crues des cours d'eau. Pour pouvoir mettre en œuvre plus facilement cet espace dans l'aménagement local, la brochure présente deux solutions forfaitaires. La brochure montre également que d'autres contraintes que celles de l'aménagement des eaux sont parfois déterminantes: dans certains cas, les dispositions des articles 18 et 21 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage (LPN) priment.

Que pouvez-vous trouver dans la brochure? – Des conseils, des modèles de prescriptions, des exemples et d'autres informations pratiques. Les communes, en particulier, y trouveront de précieuses indications sur la manière de tenir compte des exigences de l'OACE et de la LPN dans leurs plans d'aménagement local. Les ingénieurs hydrauliciens des quatre arrondissements décentralisés de l'Office des ponts et chaussées (OPC) du canton de Berne ont pu constater que la brochure avait déjà porté ses fruits sur le terrain.

**Erste Erfahrungen**

Die Broschüre enthält Anleitungen, Mustervorschriften, Fallbeispiele etc. Damit soll den Gemeinden geholfen werden, den Anforderungen der Raumsicherung für Fließgewässer angemessen Rechnung zu tragen. Das Tiefbauamt ist als kantonale Wasserbaupolizeibehörde und im Rahmen von Wasserbauprojekten als Genehmigungs- bzw. Bewilligungsinstanz unmittelbar mit den Fragen zur Umsetzung des Raumbedarfes von Fließgewässern konfrontiert. Die an der Vollzugsfront tätigen Wasserbauingenieure konnten mit der Broschüre bereits erste, durchwegs positive Erfahrungen sammeln. Die Broschüre liefert ihnen die Grundlagen und Argumente, um einheitlich, sachgerecht und begründet die Anliegen des Raumbedarfs bei Fließgewässern umzusetzen. Die Broschüre hilft, das Verständnis für den Raumbedarf von Fließgewässern zu fördern und unvermeidliche Interessen- und Nutzungskonflikte zu versachlichen und damit besser zu lösen. Selbstverständlich kann die Broschüre verbindliche kantonale Gesetzesbestimmungen zum Raumbedarf von Fließgewässern nichtersetzen. Mit der Broschüre werden aber wertvolle praktische Erfahrungen gemacht, die in die vorgesehene Revision der Bau- und Wasserbau- gesetzgebung einfließen werden. ■